

Selbstbestimmt Vorsorge treffen

*Ein Ratgeber zu Vorsorgevollmacht,
Betreuungsverfügung und
Patientenverfügung.*

BIVA

Impressum

Herausgeberin:
Bundesinteressenvertretung der
für alte und pflegebetroffene Menschen
(BIVA-Pflegeschutzbund) e.V.
Siebenmorgenweg 6–8
53229 Bonn

Tel.: 0228 - 909048-0
Fax: 0228 - 909048-22
E-Mail: info@biva.de
Internet: www.biva.de

Verantwortlich i.S.d.P.:
Der Vorstand des BIVA-Pflegeschutzbunds
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Dr. Manfred Stegger

Text: Markus Sutorius

Layout: Dr. David Kröll

September 2018

Alle Angaben für diese Broschüre wurden sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Garantie für ihre Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden. Alle Rechte dieses Werkes sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung – auch auszugsweise – darf nicht ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers erfolgen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	1
II.	Die Vorsorgevollmacht.....	1
1.	Was ist eine Vollmacht?	1
2.	Vorsorgevollmacht.....	2
a)	Vorteile einer Vorsorgevollmacht	2
b)	Regelungsbereich.....	3
c)	Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung?	3
d)	Form der Vorsorgevollmacht.....	4
3.	Besonderheit Bankvollmacht	5
4.	Person des Bevollmächtigten	6
a)	Missbrauch vorbeugen.....	6
b)	Mehrere Bevollmächtigte.....	6
c)	Inhalt der Vollmacht.....	7
d)	Geltungsdauer der Vollmacht	8
e)	Aufbewahrung der Vollmacht/Vorsorgeregister	8
f)	Vorsorgevollmacht im Ausland	9
III.	Betreuungsverfügung.....	9
1.	Inhalt der Betreuungsverfügung.....	9
2.	Form der Betreuungsverfügung	10
IV.	Patientenverfügung	10
V.	Anlagen: Musterformulare.....	11
1.	Muster für Vollmachten.....	12
2.	Muster für Betreuungsverfügungen	17
3.	Formulierungsvorschläge für Patientenverfügungen	20
1.	<i>Möglicher Aufbau einer Patientenverfügung.....</i>	<i>20</i>
2.	<i>Musterformulierungen.....</i>	<i>20</i>

b.	Exemplarische Situationen, für die die Verfügung gelten soll	20
c.	Anweisungen zu lebenserhaltenden Maßnahmen	21
d.	Anweisungen zur Schmerz- und Symptombehandlung.....	21
e.	Anweisungen zur Künstlichen Ernährung und Flüssigkeitszufuhr	21
f.	Anweisungen zur Wiederbelebung	22
g.	Anweisungen zur künstlichen Beatmung	22
h.	Anweisungen zur Dialyse	23
i.	Anweisungen zur Antibiose.....	23
j.	Anweisungen zur Gabe von Blut und Blutbestandteilen.....	23
k.	Vorgaben zum Ort der Behandlung	23
l.	Beistand	24
m.	Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht	24
n.	Verbindlichkeit, Auslegung, Durchsetzung & Widerruf der Patientenverfügung.....	24
o.	Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen.....	25
p.	Beigefügte Erläuterungen zur Patientenverfügung	25
q.	Organspende.....	26
r.	Schlussformel.....	26
4.	Weitere Informationen.....	26

I. Einleitung

Jeder kann aufgrund eines Unfalls, von Krankheit oder durch sonstige Umstände unverhofft in die Lage kommen, seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können. Für diese Fälle gibt es verschiedene Instrumente, mit denen Sie jetzt schon Regelungen für später treffen können. Sie können dabei auch bestimmen, welche Person Sie dann in welchen Angelegenheiten vertreten soll. Sie sollten sich insbesondere Gedanken darüber machen, wie die nachfolgenden beispielhaft aufgeführten Lebensbereiche in Zukunft zu Ihrem Wohl geregelt werden sollen:

- Bankgeschäfte
- Behörden- und Versicherungsangelegenheiten
- Organisation ambulanter Hilfe
- Suche nach einem Senioren- oder Pflegeheim
- Kündigung der Wohnung, des Telefonanschlusses u. a.
- Ärztliche Versorgung
- Medizinische Maßnahmen, Operationen
- Sonstige persönliche Bedürfnisse und Wünsche
- Tod und Beerdigung

Um die erforderlichen Regelungen zu treffen, stehen Ihnen verschiedene Instrumente zur Verfügung:

- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung
- Organspendeausweis

Fragen der Organspende sollen hier kein Thema sein. Sie können sich dazu auf der Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums informieren, www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention/organspende.html.

II. Die Vorsorgevollmacht

1. Was ist eine Vollmacht?

Rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen, die Sie betreffen, können grundsätzlich nur Sie abgeben bzw. fällen. Weder (Ehe-)Partner noch Eltern oder Kinder können Sie gesetzlich vertreten, sobald Sie volljährig sind. Es gibt nur zwei Fälle, in denen eine dritte Person für Sie handeln darf: Die betreffende Person ist als Betreuer vom Gericht bestellt oder Sie haben der Person eine Vollmacht erteilt.

Erteilen Sie jemandem eine Vollmacht, sind zwei Rechtskreise betroffen. Gegenüber dem Bevollmächtigten regeln Sie, welche Rechtsgeschäfte er für Sie in Ihrem Namen in

welcher Lebenssituation vornehmen darf. Dies ist das sogenannte Innen- oder Auftragsverhältnis. In der Vollmacht selbst wird geregelt, welche Geschäfte und Erklärungen der Bevollmächtigte nach außen hin, also gegenüber Dritten, vornehmen darf. Dies ist das sogenannte Außenverhältnis. Beides muss nicht deckungsgleich sein. Handelt der Bevollmächtigte im Außenverhältnis auf Grundlage der ihm erteilten Vollmacht entgegen Ihren Anweisungen, die Sie ihm im Innenverhältnis erteilt haben, dann können seine Erklärungen aber trotzdem Ihnen gegenüber wirksam sein.

Die Problematik wird an folgendem Beispiel veranschaulicht: Mit dem Bevollmächtigten vereinbaren Sie im Innenverhältnis, dass er Ihre Wohnung nicht kündigen darf. In der Vollmacht ist geregelt, dass alle Rechtsgeschäfte für Sie erledigt werden dürfen. Der Bevollmächtigte erklärt gegenüber dem Vermieter dennoch die Kündigung. Auch wenn der Bevollmächtigte Ihnen gegenüber die Wohnung nicht kündigen durfte, so ist die Kündigungserklärung dennoch gegenüber dem Vermieter gültig und das Mietverhältnis damit beendet. Sie müssen die Kündigung gegen sich gelten lassen, sie wirkt auch Ihnen gegenüber.

Die Regelungen gegenüber dem Bevollmächtigten im Auftrags- oder Innenverhältnis sollten Sie schriftlich festhalten und vom Bevollmächtigten unterzeichnen lassen. Nur so können Sie erreichen, dass der Bevollmächtigte, wenn er entgegen Ihren Anweisungen gehandelt hat, eventuell zum Schadensersatz Ihnen gegenüber verpflichtet werden kann.

2. Vorsorgevollmacht

a) Vorteile einer Vorsorgevollmacht

Haben Sie für den Fall, dass Sie Ihre persönlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen können, keine Vorkehrungen getroffen, muss eine gesetzliche Betreuung eingerichtet werden. Für die Bestellung eines solchen gesetzlichen Betreuers ist das Betreuungsgericht zuständig. Es wird immer dann tätig, wenn ihm durch Mitteilung von Angehörigen, Ärzten oder Behörden ein entsprechender Anlass bekannt gemacht wird. Das Gericht prüft dann, ob die Einrichtung einer Betreuung erforderlich ist und für welche Lebensbereiche dies zu erfolgen hat. Das Gericht muss Sie persönlich anhören, soweit das noch möglich ist. Gegebenenfalls muss ein ärztliches Gutachten eingeholt werden. Für das gerichtliche Verfahren selbst kann ein sogenannter Verfahrenspfleger bestellt werden, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, Erklärungen gegenüber dem Gericht abzugeben. Welche Person dann letztlich Ihre Betreuung übernimmt und Ihr gesetzlicher Vertreter wird, und wie der Betreuer Ihre Geschäfte regelt, haben Sie selbst dann nur noch eingeschränkt in der Hand.

Dieses für Sie in Ihrer Lebenssituation belastende Verfahren können Sie abwenden, indem Sie eine umfassende Vorsorgevollmacht, eventuell auch eine Betreuungsverfügung, errichten, wenn Sie darin nur regeln, wer für Sie als gerichtlich bestellter Betreuer eingesetzt werden soll.

b) Regelungsbereich

Mit einer einfachen Vollmacht können sie dritte Personen bevollmächtigen, entweder alle Angelegenheiten für Sie zu regeln, oder aber Sie können die Regelung nur einzelner Bereiche auf Bevollmächtigte übertragen. Allerdings können Sie mit einer solchen Vollmacht nicht alle Lebensbereiche abdecken. Der so Bevollmächtigte darf in folgenden Dingen **nicht** für Sie tätig werden:

- Die Zustimmung zu einer oder die Ablehnung einer ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff, wenn hierbei Lebensgefahr besteht oder ein länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (Herzoperation, Amputation). Eine durch Sie erteilte Einwilligung zu solchen Maßnahmen kann der Bevollmächtigte auch nicht widerrufen.
- Die Einwilligung zu einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung, in ärztliche Zwangsmaßnahmen oder in andere freiheitsberaubende Maßnahmen (z. B. Anbringung eines Bettgitters) kann der Bevollmächtigte nicht erteilen.
- Die Einwilligung in eine Organspende. Eine solche Einwilligung müssten Sie mittels eines Organspendeausweises oder in einer Patientenverfügung (hierzu weiter unten unter Punkt IV.) regeln.

In diesen Fällen muss in einer schriftlichen Vollmacht dem Bevollmächtigten die Befugnis zur Abgabe von Erklärungen in Ihrem Namen erteilt werden. Und genau dafür ist die Vorsorgevollmacht im Gegensatz zu einer einfachen Vollmacht, die auch mündlich erteilt werden kann, gedacht. Aus der Vollmacht muss eindeutig hervorgehen, dass die jeweilige Entscheidung mit der begründeten Gefahr des Todes oder eines schweren oder länger andauernden gesundheitlichen Schadens verbunden sein kann. Und selbst dann benötigt man noch eine gerichtliche Genehmigung des Betreuungsgerichtes. Diese ist lediglich bei Ihrer Einwilligung zu einer Organspende entbehrlich.

c) Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung?

Wann ist es sinnvoll, eine Vorsorgevollmacht zu erteilen, und wann sollte eine Betreuungsverfügung das richtige Mittel sein? Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, was in Ihrer konkreten Lebenssituation tatsächlich sinnvoller ist und welche Regelungen künftig Ihrem Wohl entsprechen.

- Haben Sie eine Person, der Sie voll und ganz vertrauen? Dann sollten Sie die Vorsorgevollmacht vorziehen. Sie vermeiden dann das gerichtliche Betreuungsverfahren, wobei es wie bereits erwähnt bestimmte Bereiche gibt, bei denen dennoch das Gericht eingeschaltet werden muss (siehe oben unter II. 2. b)).
- Haben Sie niemanden, dem Sie eine solche Vorsorgevollmacht erteilen wollen, empfiehlt sich die Betreuungsverfügung. Damit nehmen Sie Einfluss darauf, wer Ihr Betreuer werden soll bzw. wer ihn bestimmt.

Der Vorteil einer Vorsorgevollmacht liegt weiter darin, dass die bevollmächtigte Person nicht von einem Gericht beaufsichtigt wird und auch nicht dem Gericht gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Wenn Sie eine solche Kontrolle durch das Betreuungsgericht wünschen, wäre die Betreuungsverfügung das richtige Mittel Ihrer Wahl (siehe hierzu un-

ten unter III.). Allerdings würden Sie damit ein gewisses Misstrauen dem von Ihnen gewählten Betreuer gegenüber zum Ausdruck bringen.

Sie können die Befugnisse des Bevollmächtigten bei einer Vorsorgevollmacht auf einzelne Lebensbereiche oder sogar einzelne Rechtsgeschäfte beschränken, also z. B. nur auf den Gesundheitsbereich oder nur auf Ihre finanziellen Angelegenheiten. Wenn Sie Ihre Vollmacht so ausgestalten und beschränken wollen, müssen Sie aber bedenken, dass dann für die Lebensbereiche, für die Sie keine Vollmacht erteilt haben, eventuell wieder eine gerichtliche Betreuung eingerichtet werden muss. Dies sollten Sie vermeiden, da es insbesondere dann, wenn Bevollmächtigter und Betreuer unterschiedliche Personen sind, durchaus zu Konflikten kommen kann. Sie haben aber die Möglichkeit, hinsichtlich der nicht durch die Vollmacht geregelten Bereiche eine Betreuungsverfügung zu errichten.

d) Form der Vorsorgevollmacht

aa) Schriftform

Eine Vorsorgevollmacht bedarf im Grundsatz keiner besonderen Form, kann also z. B. auch mündlich erteilt werden. Dennoch ist es schon aus Nachweisgründen sinnvoll, die Vollmacht schriftlich zu verfassen. Schriftlich heißt: auf Papier mit Schreibmaschine, als Computerausdruck oder handschriftlich geschrieben und eigenhändig von Ihnen unterschrieben. Sie können auch das als Anlage beigefügte Muster verwenden. Wenn Sie die Vollmacht handschriftlich fertigen, ist die Gefahr der Fälschung geringer, und Zweifel an Ihrer Geschäftsfähigkeit können eher begegnet werden. Dabei müssen Sie aber vor allem auf Lesbarkeit und Vollständigkeit der Vollmacht achten.

Die Schriftform ist auch bei einem eventuellen gerichtlichen Betreuungsverfahren wichtig, da das Gericht sich an die in einer Vorsorgevollmacht niedergelegten Weisungen halten soll. Besitzer einer solchen Urkunde können vom Gericht verpflichtet werden, diese dem Gericht vorzulegen.

bb) Öffentliche Beglaubigung

Bei einer öffentlichen Beglaubigung wird bestätigt, dass die Unterschrift unter der Vollmacht von Ihnen stammt. Diese Beglaubigung kann von Notaren oder der Betreuungsbehörde (meist bei den zuständigen Gemeinden angesiedelt), in einigen Bundesländern auch durch die Gemeinde oder das Gericht, durchgeführt werden. Der Vorteil dieser Beglaubigungsform ist, dass der Vertragspartner nicht anzweifeln kann, dass Sie die Vollmacht erteilt haben.

Mindestens diese Form der Beglaubigung ist erforderlich bei:

- Grundstücksgeschäften;
- Erbausschlagungen;
- Erklärungen gegenüber dem Handelsregister.

cc) Notarielle Beurkundung / notarielle Beglaubigung

Der beurkundende Notar bekundet nicht nur, dass die Unterschrift unter der Vollmacht von Ihnen stammt, sondern auch, dass er hinsichtlich des Inhalts der Vollmacht beraten und für eine rechtssichere Formulierung gesorgt hat. Außerdem musste sich der Notar vor der Beglaubigung davon überzeugen, dass Sie bei Unterzeichnung geschäftsfähig waren. Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht werden so vermieden.

Die notarielle Beurkundung ist erforderlich oder sinnvoll bei:

- Einer unwiderruflich erteilten Vollmacht;
- Grundstücksgeschäften;
- Aufnahme von Verbraucherdarlehen;
- Betrieb eines Handelsgewerbes;
- Geschäften als Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft.

Im Gegensatz dazu wird bei der notariellen Beglaubigung vom Notar nur festgestellt, dass die Unterschrift unter der Urkunde, hier also der Vollmacht, von Ihnen stammt. Dies dürfte in den Fällen, in denen keine der vorgenannten Inhalte betroffen sind, ausreichend sein.

3. Besonderheit Bankvollmacht

Soll die bevollmächtigte Person auch Ihre Bankangelegenheiten regeln dürfen, sollten Sie neben der Vorsorgevollmacht Ihrer kontoführenden Bank oder Sparkasse auch eine gesonderte Konto-/Depotvollmacht erteilen. Die Banken halten hierzu Vordrucke bereit.

Für diese gesonderte Vollmacht gibt es zwei Gründe:

- In der Vollmacht sind wichtigen Bankgeschäfte einzeln aufgeführt. Eine solche Auflistung würde den Rahmen der Vorsorgevollmacht eventuell sprengen.
- Banken akzeptieren manchmal eine Vorsorgevollmacht nicht, insbesondere dann nicht, wenn diese nicht notariell beurkundet ist. Sollte es also dazu kommen, dass Ihr Bevollmächtigter auch Ihre Bankgeschäfte erledigen soll, ist ihm dies nicht immer möglich.

Banken und Sparkassen sind verpflichtet, den Bevollmächtigten anhand eines gültigen Ausweisdokuments zu identifizieren. Sie sollten daher zusammen mit dem Bevollmächtigten Ihre Bank oder Sparkasse aufsuchen, wenn die Bankvollmacht erstellt werden soll.

4. Person des Bevollmächtigten

a) Missbrauch vorbeugen

Mit einer Vorsorgevollmacht geben Sie der bevollmächtigten Person sehr weitreichende Befugnisse an die Hand, die diese bis zu Ihrem Lebensende und eventuell darüber hinaus hat. Sie sollten die Vollmacht also daher nur einer Person Ihres Vertrauens erteilen. Dies wird im Allgemeinen ein naher Angehöriger sein. Dennoch sollten Sie Vorkehrungen treffen, die Sie vor einem Missbrauch der Vollmacht bewahren. Dies sind zum Beispiel:

- Kontrollrechte für eine weitere Person;
- Widerrufsrecht für eine weitere Person;
- Bestellung mehrerer Bevollmächtigter (hierzu unter b).

Die beiden erstgenannten Punkte betreffen das Innenverhältnis zwischen Ihnen und Ihrem Bevollmächtigten, sind also in dem hierzu eventuell aufgesetzten Schriftstück zu regeln, der dritte Punkt betrifft die Vollmacht selbst, ist also in die Vollmachtsurkunde mit aufzunehmen.

b) Mehrere Bevollmächtigte

Sie haben die Möglichkeit, nur einen Bevollmächtigten einzusetzen, können aber auch mehrere Personen mit der Wahrnehmung Ihrer Angelegenheiten betrauen. Wenn Sie dies tun, sollten Sie einige Dinge beachten.

- Sie müssen festlegen, ob die bevollmächtigten Personen alleine jeder für sich handeln kann (Einzelvertretung) oder aber nur gemeinsam handeln dürfen (Gesamtvertretung).
- Sie können dabei auch regeln, dass die Person A in dem einen Lebensbereich (alleine oder mit anderen), die Person B in einem anderen Lebensbereich für Sie handeln darf. Dann wäre zum Beispiel die Person A für den gesundheitlichen/medizinischen Bereich zuständig, Person B für Ihre Bankgeschäfte.
- Bedenken Sie bei der Bevollmächtigung mehrerer Personen, dass diese unterschiedlicher Meinung sein können und es so zu Konflikten kommen kann, was die Wahrung Ihrer Interessen erschweren kann.
- Sie können einen sogenannten Ersatzbevollmächtigten bestimmen. Dieser kann nur dann tätig werden, wenn der eigentlich Bevollmächtigte nicht in der Lage ist, Sie zu vertreten. Hierbei ist zu beachten, dass der Ersatzbevollmächtigte in der Vollmacht selbst unbeschränkt bevollmächtigt werden sollte. Denn sonst kann der gegenüberstehende Dritte nicht erkennen, ob der Ersatzbevollmächtigte tatsächlich handeln darf und müsste das Geschäft ablehnen. Die Bedingung (der eigentlich Bevollmächtigte kann nicht handeln), sollte in einer weiteren Vereinbarung (der Vereinbarung im Innenverhältnis) mit den Bevollmächtigten geregelt werden.
- Sie können dem Bevollmächtigten gestatten, seinerseits Vollmacht einer weiteren Person zu erteilen (sog. Untervollmacht). Diesen Unterbevollmächtigten bestimmt der Bevollmächtigte. Allerdings können Sie zur Person des Unterbevollmächtig-

ten und zu dessen Wirkungsbereich in dem Schriftstück betreffend das Innenverhältnis Weisungen erteilen.

Wenn Sie mehrere Personen bevollmächtigen, sollten Sie jeder Person eine gesonderte Vollmachtsurkunde aushändigen, oder aber nur eine Vollmacht fertigen und diese bei sich aufbewahren, wobei Sie dann den Bevollmächtigten den Zugang zu der Urkunde auch ohne Ihr Zutun ermöglichen sollten.

c) Inhalt der Vollmacht

Sie selbst können regeln, welchen Inhalt die Vollmacht haben soll, also wie weitreichend die Bevollmächtigung sein soll. Beachten Sie dabei, dass die Vollmacht dazu dient, einem Dritten gegenüber nachzuweisen, dass der Bevollmächtigte das angestrebte Geschäft auch tatsächlich tätigen darf.

Aus diesem Grund sollten Anweisungen an den Bevollmächtigten zum Gebrauch der Vollmacht darin nicht aufgenommen werden, sondern in einer Zusatzvereinbarung mit dem Bevollmächtigten. Was Sie dort regeln, hängt von Ihren individuellen Wünschen und Gewohnheiten ab. Als Beispiel sei genannt:

- Ab wann die Vollmacht gelten soll;
- Welche Bank mit Ihren Bankgeschäften beauftragt werden soll;
- Welche Pflegeeinrichtung in Betracht kommen soll;
- Wann meine Wohnung aufgelöst werden darf;
- Was mit meinem Mobiliar etc. geschehen soll;
- Welcher Anwalt ggfs. meine Vertretung übernehmen soll;
- Welche Angehörigen Geschenke zu welchem Anlass in welcher Höhe bekommen sollen;
- Welche Institutionen Spenden erhalten sollen.

Wenn Sie sich dazu entschließen, einer Person Ihres Vertrauens eine Vorsorgevollmacht zu erteilen, sollte diese so umfassend wie möglich sein, also für alle Lebensbereiche und -situationen gelten. Denn sonst laufen Sie Gefahr, dass für die Regelung der Lebensbereiche, für die Sie keine Vollmacht erteilt haben, vom Gericht ein Betreuer eingesetzt werden muss.

In der Vollmacht selbst sollten Sie mit aufnehmen, dass die bevollmächtigte Person bei Vornahme eines Rechtsgeschäftes die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen muss. Dies schützt ebenfalls vor einer missbräuchlichen Verwendung der Vollmacht, insbesondere, wenn Sie diese zuvor widerrufen haben und die Originalurkunde wieder an Sie gelangt ist.

Eine (Vorsorge-)Vollmacht ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an keine Bedingung geknüpft ist. Verwenden Sie daher in einer solchen Vollmacht nie die Worte: „Für den Fall, dass ich selbst nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle ...“ oder Ähnliches. Es bleibt dann nämlich ungeklärt, ob der Bevollmächtigte tatsächlich für Sie handeln darf. Es macht auch keinen Sinn, die Gültigkeit einer Vollmacht etwa von einem ärztlichen Attest abhängig zu machen.

d) Geltungsdauer der Vollmacht

Gegenüber Dritten gilt eine Vollmacht unmittelbar ab Unterzeichnung. Sie können dem Bevollmächtigten aber im Innenverhältnis die Weisung erteilen, dass er von der Vollmacht erst zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen darf.

Sie können die erteilte Vollmacht jederzeit widerrufen. Achten Sie dann darauf, dass Sie alle den Bevollmächtigten übergebenen Vollmachten wieder zurückerhalten. Bei einer erteilten Bankvollmacht informieren Sie die Bank über den Widerruf.

Die Gültigkeit einer Vollmacht endet grundsätzlich mit dem Ableben des Vollmachtgebers. Dies kann erhebliche Nachteile mit sich bringen. Stehen die Erben z. B. noch nicht fest, oder können Sie wegen eines fehlenden Erbscheins noch nicht handeln, können wichtige Geschäfte nicht zeitnah erledigt werden, wie z. B. Kündigung eines Mietvertrages, Regelungen zur Beerdigung, Zahlung von Rechnungen.

Sie können aber in der Vollmacht regeln, dass die Vollmacht nach Ihrem Tod weitergelten soll. Es handelt sich dann um eine **Vollmacht über den Tod hinaus**. In diesem Fall darf der Bevollmächtigte im Namen der Erben und zu Lasten oder zu Gunsten des Nachlasses handeln. Er hat dann auch Anweisungen zur Beerdigung (Totensorge) zu erfüllen. Die Erben können allerdings diese Vollmacht jederzeit widerrufen, es sei denn, Sie haben eine unwiderrufliche Vollmacht erteilt.

e) Aufbewahrung der Vollmacht/Vorsorgeregister

Die Vollmachtsurkunde sollte den Bevollmächtigten im Original zur Verfügung stehen, wenn diese für Sie handeln sollen. Dies können Sie so gestalten, dass die Originalurkunde bei Ihnen verbleibt und der Bevollmächtigte jedes Mal die Urkunde bei Ihnen abholen muss. Der Bevollmächtigte sollte den Ort der Verwahrung kennen.

Sie können aber auch jedem Bevollmächtigten eine Originalurkunde übergeben, die dieser dann in seinem Besitz hält. In beiden Fällen sollten Sie aber auf jeden Fall ein Exemplar der Vollmacht selbst behalten, wobei hier eine Kopie ausreichend ist.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Vollmachtsurkunde einer dritten Person zur Verwahrung anzuvertrauen. Dieses soll die Urkunde im Bedarfsfall dann den Bevollmächtigten herausgeben. Wann und wie dies zu geschehen hat, ist wiederum im Innenverhältnis zu regeln.

Haben Sie die Vollmacht notariell beurkunden lassen, können Sie diese beim Notar hinterlegen. Dabei können Sie den Notar anweisen, die Urkunde an den Bevollmächtigten nur unter bestimmten Voraussetzungen auszuhändigen. Zum Beispiel können Sie den Notar anweisen, die Urkunde nur dann herauszugeben, wenn der Bevollmächtigte ein Attest vorlegt, wonach Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr regeln können.

Die Bundesnotarkammer hat ein Vorsorgeregister eingerichtet. Hier können Sie die Errichtung der Vorsorgevollmacht registrieren lassen. Die Vollmacht selbst wird dort nicht hinterlegt, so dass Sie die Urkunde selbst weiterhin entsprechend der oben angeführten Möglichkeiten aufbewahren müssen. Es werden bei der Registrierung die wichtigsten Daten aus der Vollmacht, wie der Bereich, der geregelt wird, und der Name des Bevoll-

mächtigen, mit aufgenommen. Näheres erfahren Sie auf der Homepage www.vorsorgeregister.de.

Der Vorteil der Registrierung liegt darin, dass ein eventuell eingeschaltetes Betreuungsgericht auf die im Vorsorgeregister angelegten Daten zugreifen und erkennen kann, ob und was Sie geregelt haben. Diese Angaben und Wünsche sind vom Betreuungsgericht zu berücksichtigen.

f) Vorsorgevollmacht im Ausland

Für den Fall, dass Sie sich im Ausland aufhalten, müssen Sie berücksichtigen, dass dann die jeweiligen Gesetze dieses Landes gelten. Jedes Land kann dabei für sich regeln, ob und wenn ja welche Regelungen Ihres Heimatlandes gelten sollen. Dies gilt auch für Ihre Vorsorgevollmacht.

Für zahlreiche europäische Länder gilt das Haager Übereinkommen vom 13.01.2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (ErwSÜ). Darin sind die Bereiche der Zuständigkeit, des anwendbaren Rechts und der Anerkennung von Maßnahmen der Mitgliedsstaaten für den Fall geregelt, dass Behörden oder Gerichte eines Mitgliedstaates angerufen werden. Welche Staaten dem Abkommen beigetreten sind, können Sie unter www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=71 erfahren.

III. Betreuungsverfügung

Wenn Sie keine umfangreiche Vorsorgevollmacht erteilen wollen, aber dennoch jetzt schon einige Regelungen für den Fall treffen wollen, dass Sie das künftig nicht mehr können, bietet sich eine Betreuungsverfügung an.

1. Inhalt der Betreuungsverfügung

In einer Betreuungsverfügung können Sie regeln, welche Person oder Institution später Ihre Angelegenheiten regeln soll. Bedenken Sie dabei aber bitte, dass dabei auf jeden Fall das Betreuungsgericht eingeschaltet werden muss, dass dann einen Betreuer bestimmt. Sie können gegenüber dem Gericht in der Betreuungsverfügung lediglich anregen, welche Person Ihrer Meinung nach Betreuer für Sie werden soll.

Sie können auch festlegen, wer auf keinen Fall Betreuer werden soll. Sie können für die verschiedenen Lebensbereiche, für die Betreuungen eingerichtet werden können, auch unterschiedliche Betreuungspersonen festlegen.

In der Betreuungsverfügung können Sie auch regeln, welche Wünsche und Gewohnheiten von dem Betreuer respektiert werden sollen, z. B. ob Sie zu Hause oder im Heim gepflegt werden wollen, und welches Heim Sie eventuell bevorzugen.

Die von Ihnen angegebenen Wünsche sind grundsätzlich für das einzuschaltende Gericht verbindlich. Eine Ausnahme gilt nur, wenn deren Erfüllung nicht Ihrem Wohl entsprechen würden, oder aber wenn Sie die in der Betreuungsverfügung geäußerten Wünsche erkennbar wieder aufgegeben haben.

2. Form der Betreuungsverfügung

Sie können die Betreuungsverfügung mit einer Vorsorgevollmacht verbinden. Dies ist empfehlenswert, wenn die Vorsorgevollmacht bestimmte Lebensbereiche nicht abdecken soll, für die dann eine Betreuung eingerichtet werden müsste. Sollten Zweifel an der Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht bestehen, ist es auch sinnvoll, gleichzeitig eine Betreuungsverfügung aufzusetzen bzw. in der Vollmacht angeben, dass die Person nötigenfalls auch als Betreuer bestellt werden soll.

Auch wenn die Betreuungsverfügung an keine Form gebunden ist, sollten Sie diese immer schriftlich niederlegen, also auf Papier mit Schreibmaschine, als Computerausdruck oder handschriftlich, und diese mit Datum und Unterschrift versehen. Nur eine schriftliche Betreuungsverfügung ist vom Betreuungsgericht zu berücksichtigen. Es ist sinnvoll, die Betreuungsverfügung in regelmäßigen Abständen, etwa alle zwei Jahre, daraufhin durchzusehen, ob sie noch Ihrem Willen entspricht und ggf. zu erneuern. Um zu bekräftigen, dass sie Ihren aktuellen Willen widerspiegelt, bietet es sich an, sie unabhängig von evtl. Änderungen mit Datum zu versehen nochmals zu unterschreiben. Eine aktuelle Verfügung kann nicht so leicht angezweifelt werden.

Auch die Betreuungsverfügung können Sie im Vorsorgeregister eintragen lassen. Hierzu gilt das zur Vorsorgevollmacht Gesagte entsprechend (s. unter II. e).

IV. Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung regeln Sie einen ganz anderen Lebensbereich als mit Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung, nämlich denjenigen medizinischer Maßnahmen. Solange Sie das noch können, entscheiden Sie selbst im Voraus über alle Sie betreffenden medizinischen Maßnahmen, und zwar auch dann, wenn ein Betreuer für die Gesundheitsfürsorge bestellt ist.

Können Sie allerdings nicht mehr selbst entscheiden, vor allem nicht mehr Ihren Willen äußern, muss eine bevollmächtigte Person oder ein Betreuer für Sie entscheiden. Gibt es eine solche Person nicht, muss bei einer Notfallbehandlung der Arzt nach Ihrem mutmaßlichen Willen handeln. Ist die Behandlung nicht eilig, müsste ein Betreuer vom Gericht bestellt werden. Auch dieser müsste dann Ihren mutmaßlichen Willen erkunden, es müsste also festgestellt werden, wie Sie in der konkreten Situation entscheiden würden. Das dies sehr schwierig sein kann, liegt auf der Hand, insbesondere wenn Sie selbst in der Vergangenheit Ihren Willen nicht oder widersprüchlich geäußert haben.

Sie sollten sich daher Gedanken darüber machen, welche Person im Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit in eine ärztliche Behandlung einwilligen und Ihren zuvor niedergelegten

Patientenwillen durchsetzen soll. Dies kann in einer Patientenverfügung geschehen. Hierbei können Sie jetzt schon festlegen, ob Sie in bestimmte Untersuchungen, Ihres Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen. Eine solche Patientenverfügung muss schriftlich niedergelegt werden, kann aber jederzeit geändert oder formlos widerrufen werden.

Nach den Urteilen des Bundesgerichtshof vom 06.07.2016 und 08.02.2017 muss eine solche Patientenverfügung nur dann beachtet werden, wenn in ihr konkrete Entscheidungen des Betroffenen über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahmen niedergeschrieben worden sind. Die Äußerung "keine lebenserhaltenden Maßnahmen" zu wünschen, reicht für sich nicht aus, sondern muss konkretisiert werden. Dies kann durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungsmethoden geschehen. Es muss **konkret** beschrieben werden, in welcher Situation die Patientenverfügung gelten soll und welche Behandlungswünsche Sie für diese Situation haben.

Sie können sich auf der Homepage des Bundesjustizministeriums ausführlich über die Möglichkeiten, eine Patientenverfügung zu verfassen, informieren.

www.bmjbv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/VorsorgeUndPatientenrechte_no.de.html

Wie die Rechtslage in anderen europäischen Staaten ist, können Sie über das „Europäische Vorsorgeportal“ erfahren, www.the-vulnerable.eu.

Eine Patientenverfügung bedarf nach § 1901a BGB der Schriftform, damit sie auch von Gerichten und/oder Betreuern beachtet werden kann.

Das Vorhandensein einer Patientenverfügung können Sie ebenfalls im Vorsorgeregister registrieren lassen, www.vorsorgeregister.de.

V. Anlagen: Musterformulare

In der Anlage sind Musterformulare beigefügt, wie sie auch auf der Homepage des Bundesjustizministeriums zu finden sind,

www.bmjbv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/VorsorgeUndPatientenrechte_no.de.html.

Verwenden Sie beim Ausfüllen dieser Formulare größtmögliche Sorgfalt.

Die in den Formularen vorgesehenen Leerzeilen und Ankreuzmöglichkeiten sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Streichen Sie Leerzeilen durch, wenn Sie hier nichts niederschreiben wollen. Kreuzen Sie immer ein Kästchen (z. B. Ja oder Nein) an, wo solche Alternativen vorgesehen ist, da ansonsten das Formular in diesem Teil ungültig ist bzw. gefälscht werden könnte. Wollen Sie Ergänzungen auf gesonderten Blättern vornehmen, nummerieren sie diese und machen Sie kenntlich, dass diese Seiten zur Vollmacht oder Verfügung gehören (z. B. indem Sie als Seitenkopf schreiben: „Anlage Nr. X zur Vorsorgevollmacht vom [Datum]“).

Am besten versehen Sie jede Seite am Seitenende mit Datum und Unterschrift. Verbinden Sie die einzelnen Seiten fest miteinander, z. B. mittels eines Heftgerätes.

1. Muster für Vollmachten

Auf den folgenden Seiten finden Sie ein Muster für eine Vorsorgevollmacht. Bitte beachten Sie DRINGEND die Hinweise im ersten Teil dieser Broschüre, insbesondere die Frage, wann eine notarielle Beurkundung notwendig wird.

VOLLMACHT

Ich,

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum, Geburtsort)

(Adresse)

(Telefon, Telefax, E-Mail)

erteile hiermit Vollmacht an (bevollmächtigte Person)

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum Geburtsort)

(Adresse)

(Telefon, Telefax, E-Mail)

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe.

Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden.

Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitssorge / Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. ja nein
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Durchführung einer Heilbehandlung einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Absatz 1 und 2 BGB). ja nein
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber der durch diese Vollmacht bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. ja nein
- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Absatz 1 BGB), über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Unterbringung (§1906 Absatz 3 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Absatz 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. ja nein

2 . Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. ja nein
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag für mich abschließen und kündigen. ja nein
- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) für mich abschließen und kündigen. ja nein

3 . Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. ja nein

4. Vermögenssorge

■ Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich

ja nein

über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen

ja nein

Zahlungen und Wertgegenstände annehmen

ja nein

Verbindlichkeiten eingehen

ja nein

Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten

ja nein

Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist.

ja nein

Folgende Geschäfte soll die obig bevollmächtigte Person explizit nicht wahrnehmen können:

5. Post und Telekommunikation

■ Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über die Telekommunikation entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

ja nein

6. Vertretung vor Gericht / Untervollmachten

■ Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

ja nein

■ Sie darf Untervollmacht erteilen.

ja nein

7. Betreuungsverfügung

■ Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

ja

nein

8. Geltung über den Tod hinaus

Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

ja

nein

9. Weitere Regelungen

Folgende weitere Bestimmungen sind dringend zu beachten:

(Ort, Datum, Unterschrift des Vollmachtgebers / der Vollmachtgeberin)

(Ort, Datum, Unterschrift des Vollmachtnehmers / der Vollmachtnehmerin)

2. Muster für Betreuungsverfügungen

Mit dem Muster auf der folgenden Seite können Sie – falls Sie sich entscheiden, keine Vollmacht zu erteilen – Ihre Wünsche für etwaige Betreuerinnen und Betreuer äußern.

Das Betreuungsgericht hat diese Wünsche bei der Suche und Bestimmung eines ordnungsgemäßen Betreuers zu berücksichtigen.

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Ich,

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum, Geburtsort)

(Adresse)

(Telefon, Telefax, E-Mail)

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

■ Zu meinem Betreuer/ meiner Betreuerin soll bestellt werden:

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum Geburtsort)

(Adresse)

(Telefon, Telefax, E-Mail)

■ Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden kann oder will, soll folgende Person bestellt werden:

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum Geburtsort)

(Adresse)

(Telefon, Telefax, E-Mail)

Vorderseite der Betreuungsverfügung

- Auf keinen Fall soll(en) zum Betreuer oder zu Betreuerin bestellt werden:

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum Geburtsort)

(Adresse)

_____ .

(Telefon, Telefax, E-Mail)

sowie

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum Geburtsort)

(Adresse)

_____ .

(Telefon, Telefax, E-Mail)

- Ich habe gegenüber meinen Betreuern zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten folgende Wünsche:

(Ort, Datum, Unterschrift)

Rückseite der Betreuungsverfügung

3. Formulierungsvorschläge für Patientenverfügungen

Im Folgenden finden Sie Formulierungsvorschläge für Patientenverfügungen. Ein schematischer Aufbau oder ein Muster verbietet sich hier, da es sehr auf die persönlichen Ängste und Wünsche und die in Frage kommenden Krankheitsbilder ankommt.

1. Möglicher Aufbau einer Patientenverfügung

Eingangsformel
Wünsche zu Ort und Begleitung
Situationen, für die die Patientenverfügung gelten soll
Festlegungen zu ärztlichen/pflegerischen Maßnahmen
(siehe dazu Punkt II 5. a)
Aussagen zur Verbindlichkeit
Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen
Hinweis auf beigefügte Erläuterungen zur Patientenverfügung
Organspende
Schlussformel
Schlussbemerkungen
Datum, Unterschrift
Aktualisierung(en), Datum, Unterschrift

2. Musterformulierungen

Die folgenden Formulierungen stellen Anregungen dar, aus denen Sie sich eine Patientenverfügung basteln können.

a. Eingangsformel

Ich ... (Name, Vorname, geboren am, wohnhaft in) bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann:

b. Exemplarische Situationen, für die die Verfügung gelten soll

Wenn ich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar unmittelbar im Sterben liege...

Wenn ich mich, obwohl der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist, im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde...

Wenn ich infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte (können namentlich benannt werden) aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung, z.B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung ebenso, wie für indirekte Gehirnschädigung, z.B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist...

Wenn ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen...

c. Anweisungen zu lebenserhaltenden Maßnahmen

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich:

... dass alles medizinisch Mögliche und Sinnvolle getan wird, um mich am Leben zu erhalten.

... dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden.

d. Anweisungen zur Schmerz- und Symptombehandlung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich:

... eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung,

... keine bewusstseinsdämpfenden Mittel zur Schmerz- und Symptombehandlung.

... nur wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung.

Die Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf.

e. Anweisungen zur Künstlichen Ernährung und Flüssigkeitszufuhr

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich:

... dass eine künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr begonnen

oder weitergeführt wird, wenn damit mein Leben verlängert werden kann.

- ... dass eine künstliche Ernährung und/oder eine künstliche Flüssigkeitszufuhr nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung erfolgt.
- ... dass keine künstliche Ernährung unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (z. B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) und keine künstliche Flüssigkeitszufuhr erfolgt. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe anderer.
- ... dass die fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome erfolgt.

f. Anweisungen zur Wiederbelebung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich:

- ... Versuche der Wiederbelebung.
- ... die Unterlassung von Versuchen der Wiederbelebung.
- ... dass eine Notärztin oder ein Notarzt nicht verständigt wird bzw. im Fall einer Hinzuziehung unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebungsmaßnahmen informiert wird.

Nicht nur in den oben beschriebenen Situationen, sondern in allen Fällen eines Kreislaufstillstands oder Atemversagens:

- ...lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab.
- ... lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab, sofern diese Situationen nicht im Rahmen ärztlicher Maßnahmen (z. B. Operationen) unerwartet eintreten.

g. Anweisungen zur künstlichen Beatmung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich:

- ... eine künstliche Beatmung, falls dies mein Leben verlängern kann.
- ... dass keine künstliche Beatmung durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung

meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.

h. Anweisungen zur Dialyse

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich:

- ... eine künstliche Blutwäsche (Dialyse), falls dies mein Leben verlängern kann.
- ... dass keine Dialyse durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird.

i. Anweisungen zur Antibiose

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich:

- ... Antibiotika, falls dies mein Leben verlängern kann.
- ... Antibiotika nur zur Beschwerdelinderung.
- ... keine Antibiotikagabe.

j. Anweisungen zur Gabe von Blut und Blutbestandteilen

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich:

- ... die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen, falls dies mein Leben verlängern kann.
- ... die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur zur Beschwerdelinderung.
- ... nur die Gabe von Eigenblut.
- ... keine Gabe von Blut oder Blutbestandteilen.

k. Vorgaben zum Ort der Behandlung

Ich möchte:

- ... zum Sterben ins Krankenhaus verlegt werden.
- ... wenn möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung sterben.
- ... wenn möglich in einem Hospiz sterben.

I. Beistand

Ich möchte:

- ... Beistand durch folgende Personen: ...
- ... Beistand durch eine Vertreterin oder einen Vertreter folgender Kirche oder Weltanschauungsgemeinschaft: ...
- ... hospizlichen Beistand.

m. Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Ich entbinde die mich behandelnden Ärztinnen und Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber folgenden Personen: ...

n. Verbindlichkeit, Auslegung, Durchsetzung & Widerruf der Patientenverfügung

Der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen soll von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Behandlungsteam befolgt werden.

Mein(e) Vertreter(in) – z. B. Bevollmächtigte(r)/ Betreuer(in) – soll dafür Sorge tragen, dass mein Patientenwille durchgesetzt wird.

Sollte eine Ärztin oder ein Arzt oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Patientenverfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische und/oder pflegerische Behandlung gesorgt wird.

Von meiner Vertreterin/meinem Vertreter (z. B. Bevollmächtigte(r)/Betreuer(in)) erwarte ich, dass sie/er die weitere Behandlung so organisiert, dass meinem Willen entsprochen wird.

In Lebens- und Behandlungssituationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. Bei unterschiedlichen Meinungen über anzuwendende oder zu unterlassende ärztli-

che/pflegerische Maßnahmen soll der Auffassung folgender Person besondere Bedeutung zukommen:

- ... meiner/meinem Bevollmächtigten.
- ... meiner Betreuerin/meinem Betreuer.
- ... der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt.
- ... anderer Person: ...

Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Wenn aber die behandelnden Ärztinnen und Ärzte/das Behandlungsteam/mein(e) Bevollmächtigte(r)/Betreuer(in) aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderen Äußerungen die Auffassung vertreten, dass ich entgegen den Festlegungen in meiner Patientenverfügung doch behandelt oder nicht behandelt werden möchte, dann ist möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln, ob die Festlegungen in meiner Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entsprechen.

Bei unterschiedlichen Meinungen soll in diesen Fällen der Auffassung folgender Person besondere Bedeutung zukommen:

- ... meiner/meinem Bevollmächtigten.
- ... meiner Betreuerin/meinem Betreuer.
- ... der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt.
- ... anderer Person:

o. Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen

Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen:

- ... Bevollmächtigte(r) Name, Anschrift, Telefon, E-Mail.

Ich habe eine Betreuungsverfügung zur Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers erstellt (ggf.: und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der/ dem von mir gewünschten Betreuerin/Betreuer besprochen).

- ... Gewünschte(r) Betreuerin/Betreuer Name, Anschrift, Telefon, E-Mail.

p. Beigefügte Erläuterungen zur Patientenverfügung

Als Interpretationshilfe zu meiner Patientenverfügung habe ich beigelegt:

- ... Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen.

... Sonstige Unterlagen, die ich für wichtig erachte.

q. Organspende

Für die Regelung zur Organspende findet man unter:

<https://www.organspende-info.de/> weitere Informationen und einen Vordruck zum Organspendeausweis.

Gleichwohl haben Sie auch die Möglichkeit, in Ihrer Patientenverfügung dazu weitere Angaben zu machen:

Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu (ggf.: Ich habe einen Organspendeausweis ausgefüllt). Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann

... geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor.

... gehen die Bestimmungen in meiner Patientenverfügung vor.

Ich lehne eine Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab.

r. Schlussformel

Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

4. Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Thema finden Sie hier:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
www.bmjv.de unter Publikationen

Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer
www.vorsorgeregister.de unter Vorsorge-Instrumente

Bundeszentralstelle Patientenverfügung des Humanistischen Verbands
Deutschland e.V.
www.patientenverfuegung.de